

Private Medien klagen in Brüssel

Quersubventionierung durch
Rundfunkgebühren?

FAZ vom 25.4.2003, S. 13

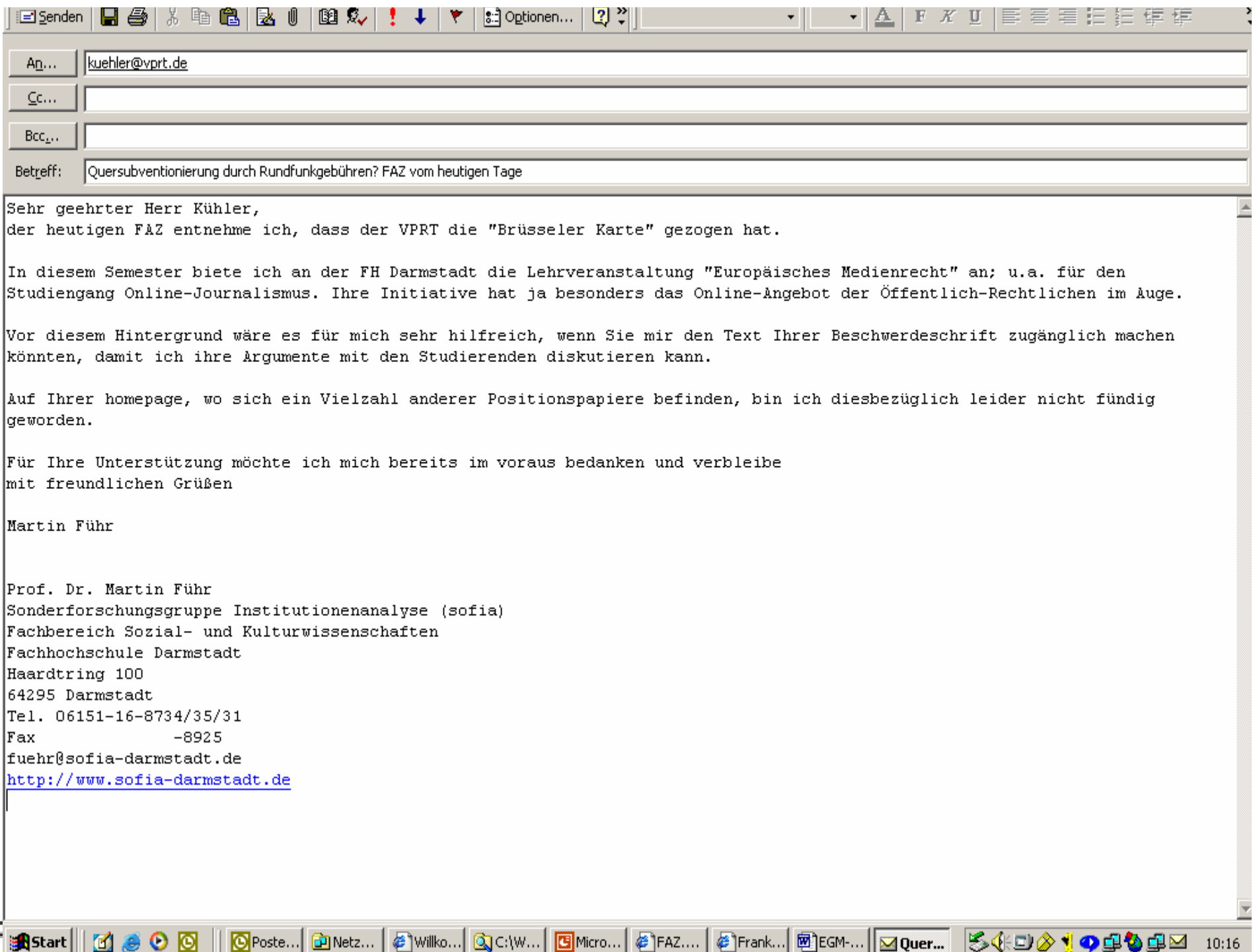
fri. BRÜSSEL, 24. April. Der sich verschärfende Konkurrenzkampf auf dem deutschen Hörfunk- und Fernsehmarkt wird jetzt auch auf dem EU-Parkett ausgetragen. Mit einer umfangreichen Beschwerde hat der Verband privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) am Donnerstag die EU- Wettbewerbschüter aufgefordert, gegen die Bundesregierung ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu einer anderen Geschäftspolitik zu zwingen. Nach Auffassung des VPRT, der die Interessen von 160 Unternehmen vertritt, habe es Berlin versäumt, die EU-Transparenzrichtlinie zu verwirklichen. Sie verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Anstalten zu einer getrennten Buchführung ihrer gemein- und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten. "Die Zeit ist reif, die Brüsseler Karte zu ziehen - vor allem auch, um die zunehmende Ausdehnung der Internetaktivitäten von ARD und ZDF zu blockieren", sagte VPRT-Präsident Jürgen Doetz.

Der Verband forderte die EU-Kommission ebenfalls auf, ein Beihilfeverfahren einzuleiten. Nach Einschätzung der privaten Medien sind die Rundfunkgebühren zu hoch. Sie stellen damit eine unerlaubte Beihilfe dar, die an den Staat und letztlich den Verbraucher zurückgezahlt werden müsse. "Unsere Beschwerde ist keine Kampfansage an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern ein Versuch, den Fortbestand des dualen Rundfunksystems in Deutschland zu sichern", sagte Doetz.

ARD und ZDF müßten sich auf den Grundversorgungsauftrag beschränken, weil sonst Wettbewerbsverzerrungen zwischen den privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern entstünden. Ein besonders großer Dorn im Auge der Privaten sind die zunehmenden Internetangebote der öffentlichen Sender.

"Wir werden die Beschwerde mit Nachdruck verfolgen", sagte der Sprecher von EU-Wettbewerbskommissar Mario Monti. Ob die Kommission ein Vertragsverletzungs- oder ein Beihilfeverfahren einleite, sei noch nicht entschieden. Montis Sprecher bestätigte jedoch, die Kommission habe die Bundesregierung und andere EU-Länder bereits gemahnt, die Transparenzvorschriften in die Praxis der Rundfunkanstalten zu übertragen. Bis Ende Juli 2001 hätte dies geschehen müssen.

Das Regelwerk soll die unerlaubte Quersubventionierung privater Geschäftsfelder durch Einnahmen aus den Rundfunkgebühren verhindern und damit Wettbewerbsgleichheit gegenüber der privaten Konkurrenz sicherstellen.



Zwei Vorgehensweisen

1. Vertragsverletzungsverfahren (4.3)
2. Beihilfekontrolle (4.2)

4.2 EG-Beihilfe-Recht

Findet sich im EG-Vertrag:

- Dritter Teil – Politiken der Gemeinschaft
- Titel VI: Gemeinsame Regeln betreffen Wettbewerb, Abschnitt 2
 1. Beihilfe-Regeln (Art. 87 EGV) ←
 2. Beihilfe-Kontrolle (Art. 88 EGV)
 3. Durchführungsverordnungen (Art. 89)

Beihilfe-Regeln (Art. 87 EGV)

I. Verbot der Beihilfe

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Tatbestand von Art. 87 I EGV:

a. **Beihilfe-Begriff: Was ist eine Beihilfe?**

1. Begünstigung

Auch jede Entlastung von Kosten (Bürgschaft)

2. „staatliche“/„aus staatlichen Mitteln“

= haushaltsrelevant

auch: Verzicht auf Einnahmen

z.B. Steuererleichterung

- Andere staatliche Begünstigungen?

3. Begünstigte:

Bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige

Nicht: Allgemeine Strukturförderung

Private Haushalte

Rundfunkgebühren als Beihilfe?

Argumente dagegen:

- Nicht haushaltsrelevant
- Nur staatliche Preisregelung unter Privaten
EuGH: PreussenElektra (13. März 2001)

Argument dafür:

- Festsetzung in staatlicher Verantwortung
- Unterschied zum Erneuerbare Energien-G?

Rundfunkgebühren als Beihilfe?

VPRT-Position:

Die Gebührenfestsetzung selbst erfolgt unter – zumindest mittelbarer - staatlicher Verantwortung. (...)

In einem dritten Schritt entscheiden die Parlamente der Bundesländer über die Höhe der Gebühren. Auch wenn das Gremium der KEF staatsfern ausgestaltet sein mag, so kommt zumindest der Gebührenentscheidung über die Länderregierungen und Parlamente ein staatlicher Charakter zu. Die Letztentscheidung über die Höhe der Gebühren erfolgt durch die Parlamente der Bundesländer, also von staatlicher Seite.

Rundfunkgebühren als Beihilfe?

Fazit:

Bleibt der EuGH bei seinen Beihilfekriterium der Haushaltswirksamkeit → Chance = 0

Literatur-Hinweis:

Koenig/Kühling: How to cut a long story short: Das PreussenElektra-Urteil des EuGH und die Beihilfenkontrolle über das deutsche Rundfunkgebührensysteem, ZUM 2001, 537 ff.

ZUM = Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Tatbestand von Art. 87 I EGV:

Weitere Voraussetzungen

b. Verfälschung des Wettbewerbs

Muss zumindest „drohen“

c. Handel zwischen den Mitgliedstaaten

Auswirkung auf Konkurrenzsituation von
Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten

bloße Eignung reicht aus

Bagatell-Grenze: 100.000 € in drei Jahren

II. Ausnahmen vom Verbot

Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind:

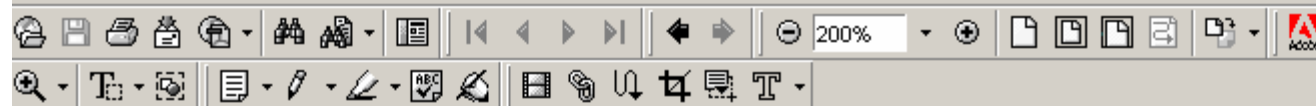
- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

Kommission prüft nach Art. 88, ob Voraussetzungen vorliegen.

III. Mögliche Ausnahmen

Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.



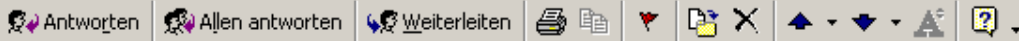
PM 06/03



Verstärkung in der VPRT Geschäftsstelle:

Anke Lehmann neue Referentin für Medienpolitik

Berlin, 7. April 2003 Am 01. April 2003 hat das Team des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) Verstärkung bekommen: Anke Lehmann ist neue Referentin für den Arbeitsbereich Medienpolitik. Die 31-jährige Kulturwissenschaftlerin arbeitete zuvor als Consultant für Politische Kommunikation und PR bei ECC Public Affairs Berlin, der Politikberatung der ECC Group. Dort beriet sie internationale Unternehmen aus der Medien-, Telekommunikations- und Technologiebranche.



Gesendet: Fr 25.04.2003 16:40

Von: Stefan Kühler [kuehler@vpert.de]

An: fuehr@sofia-darmstadt.de

Cc:

Betreff: AW: Quersubventionierung durch Rundfunkgebühren? FAZ vom heutigen Tage

Lieber Herr Prof. Dr. Führ,

leider kann ich Ihnen den Wortlaut der Beschwerdeschrift zum heutigen Zeitpunkt nicht zukommen lassen, da wir diesen erst nach der Reaktion der EU-Kommission veröffentlichen wollen.

Gerne kann ich Ihnen die Rede unseres Präsidenten und unsere Pressemitteilung zukommen lassen.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Kühler
Pressesprecher

VPRT Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stromstraße 1
10555 Berlin

Telefon: +49 (030) 39880-0 (Sekretariat)

Telefon: +49 (030) 39880-101 (direkt)

Telefax: +49 (030) 39880-222

Mobil: +49 (0172) 25 25 195

e-mail: kuehler@vpert.de

Homepage: www.vprt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Prof. Dr. Martin Führ [<mailto:fuehr@sofia-darmstadt.de>]

Gesendet: Freitag, 25. April 2003 10:17



09_03_Beschwerde...
(72KB)



eu-beschwerde-r...
(23KB)

Protokoll zum EGV

= Bestandteil des EG-Vertrags

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

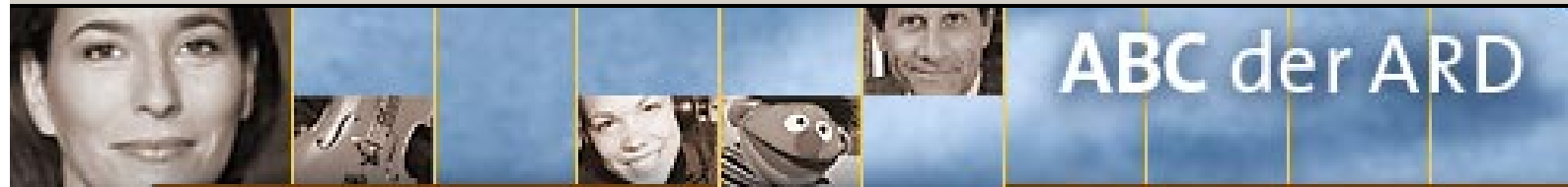
- IN DER ERWÄGUNG, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren
- SIND über folgende auslegende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist:

Protokoll zum EGV

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren,

- sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient
- und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.

(...)



P > Protokoll über den öffentlich-rechtliche ...

Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (der EG)

TEXT AUDIO VIDEO MEHR

rechtsverbindliche Erklärung im Rahmen der Revision des EG-Vertrags durch den Vertrag von Amsterdam 1997. Das Protokoll Nr.9 ist die erste ausdrückliche Erwähnung des **öffentlich-rechtlichen Rundfunks** im Recht der Europäischen Gemeinschaft. Es betont dessen unmittelbare Bedeutung für die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft und für die Gewährleistung von Medienvielfalt und stellt klar, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu definieren und auszugestalten und ihn im Rahmen seines öffentlichen Auftrags zu finanzieren.

Bekräftigt und verstärkt wurde es Ende 1998 durch eine Resolution des Kulturministerrats, die darüber hinaus eine gleichberechtigte Teilnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an neuen Techniken und Diensten fordert.

Letzte Änderung: 21.03.2003

Verwandte Stichworte zu Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (der EG) unter ...



Suche

Schnellsuche [Alles](#)

?

[Startseite](#) » [Verträge](#) » [Konsolidierte Fassungen](#) » [Textsammlung](#) » **3. PROTOKOLLE Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten**

Textsammlung

3. PROTOKOLLE

[E — Protokolle zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft](#)



Links

- [CELEX](#)
- [OEIL](#)
- [TED](#)
- [CURIA](#)
- [PreLex](#)

Über EU-Recht

- [Organe und Verfahren](#)
- [ABC](#)
- [Glossar](#)

Information

- [Über diese Site](#)
- [Site-Aufbau](#)
- [Hilfe](#)
- [FAQ](#)
- [Schreiben Sie uns!](#)
- [Bestellung](#)

[Amtsblatt auf CD-ROM](#)

Protokoll

über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten

Ursprung: Vertrag von Maastricht.
 Protokoll zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DER ERWÄGUNG, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren —

SIND über folgende auslegende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist:

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und

epd

Medien

Evangelischer Pressedienst
Wir setzen Schwerpunkte

- NACHRICHTEN
- FACHINFORMATION
- BILD & GRAFIK
- ARCHIV
- SHOP

MEDIEN

- AKTUELLES HEFT
- INTERVIEWS
- MEDIENLINKS
- SERVICE
- WEB-ARCHIV
- DAS RESSORT

- HOME
- SUCHE
- ADRESSEN
- PRODUKTE
- LINKS
- SITEMAP

epd-FACHDIENSTE

- DOKUMENTATION
- FILM
- MEDIEN
- SOZIAL

epd-LANDESDIENSTE

- BAYERN
- HESSEN
- NIEDERSACHSEN-BREMEN
- NORD
- OST
- RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND
- SÜDWEST
- WEST

epd-BILDERDIENST

- BILDDATENBANK
- GRAFIKDATENBANK

Über den epd

- Die Nachrichten-

- NEWSLETTER
- DRUCKVERSION
- VERSENDEN
- DIREKT BESTELLEN

Restriktive Rundfunk-Tendenz der EU-Kommission befürchtet ARD-Expertin: Kommission setzt sich unzulässigerweise an Stelle der Mitgliedsstaaten

Brüssel (epd). Beobachter der europäischen Medienpolitik befürchten eine zunehmend einengende Haltung der Europäischen Kommission hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Kommission setze sich dabei "unzulässigerweise an die Stelle der Mitgliedstaaten", sagte Verena Wiedemann, Leiterin des ARD-Verbindungsbüros in Brüssel, dem epd am 27. August.

Wiedemann bezog sich dabei auf jüngere Beispiele der Fallrechtspraxis der Europäischen Kommission hinsichtlich von Internet-Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Sender. Hier habe die Kommission das Kriterium des "engen Zusammenhangs" mit dem Programm als notwendiges Tatbestandsmerkmal für die Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Online-Angebots eingeführt. Alle Definitionen für Angebote, die über die reinen Programmankündigungen hinausgehen, bewerte die Kommission als schweren Beurteilungsfehler ("manifest error").

"Abkehr von früherer Auslegung"

Tatsächlich aber könne es, so Wiedemann, im Rahmen der zulässigen Auftragsdefinition nur darauf ankommen, ob ein Mitgliedsstaat darlegen können, dass die zum Auftrag gehörenden Angebote "den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft" entsprächen. In einem in Kürze in epd medien erscheinenden Beitrag betont sie, dass die Kommission in der Vergangenheit bei beihilferechtlichen Entscheidungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk das Amsterdamer Protokoll "regelmäßig weit ausgelegt" und den Mitgliedsstaaten einen "weiten Ermessensspielraum" bei der Definition dessen Auftrags eingeräumt habe.

In diesem Protokoll (1997) zum EG-Vertrag war den Mitgliedsstaaten in einer



Nachbereitung

- Art. 87 – 89 EGV lesen.
- Im Lehrbuch „Europarecht“ zu Beihilfe lesen, z.B.:
 - Streinz (2001), Rn. 844 – 862
 - Herdegen (2002), Rn. 366 – 367
 - Lecheler (2000), S. 312 – 316
- Aktuelle Entwicklung verfolgen